

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 19.05.2011
Dezernat V	Amt Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0133/11

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	31.05.2011	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	30.06.2011	öffentlich
Verwaltungsausschuss	01.07.2011	öffentlich

Thema: Subsidiarität

Beschluss des Stadtrates zur Subsidiarität

Am 03.03.2011 beschloss der Stadtrat mit Beschluss-Nr. 791-30(V)11:

1. Der Oberbürgermeister prüft für alle Dienstleistungen und Angebote, die im Bereich des Amtes 51 (Jugendamt) erbracht werden und die nicht hoheitlich sind und deshalb aus gesetzlichen Gründen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt verbleiben müssen, die Übertragung an gemeinnützige, freie Träger im Rahmen der Subsidiarität.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum Ende des zweiten Quartals 2011 eine Liste aller in freie Trägerschaft übertragbaren Einrichtungen vorzulegen. Diese Liste ist zur Beratung den Ausschüssen VW und Juhi vorzulegen.

In der rechtlichen Bewertung folgt der Antrag nicht dem Subsidiaritätsprinzip des § 4 (2) SGB VIII, sondern folgt einer Neuordnung und Vergabe kommunal erbrachter Jugendhilfeleistungen. Das Ergebnis der Prüfung aller Dienstleistungen und Angebote, die im Bereich des Amtes 51 erbracht werden und die nicht hoheitlich sind, und die demzufolge an gemeinnützige, freie Träger übertragen werden könnten, ist in der in der Anlage aufgeführten Liste detailliert dargestellt.

Grundsätzlich sind bzgl. der Umsetzung folgende Änderungen zu beachten:

- Das bestehende plurale, in der Trägerschaft vielfältige, Leistungsangebot in der Stadt würde sich ändern. Auswirkungen auf das Wahrnehmen der Gesamtverantwortung gem. §§ 79 SGB VIII (auch Steuerungsverantwortung) und die Gewährleistungspflicht des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wären zu beachten.
- Die mögliche Leistungsvergabe sollte einer aktuellen und bedarfsorientierten Jugendhilfeplanung folgen, um betroffene Einrichtungen und Standorte mindestens mittelfristig gesichert zu übergeben. Beachtenswert ist auch die derzeit offene Bedarfsdeckung in ausgewiesenen Stadtteilen und Sozialräumen, die historisch gewachsene Initiativ- und Einrichtungsstruktur. Weder die städtische noch demographische Entwicklung scheint diesbezüglich bisher hinreichend berücksichtigt.
- Die Übertragung kann nur gemeinsam mit dem beschäftigten Fachpersonal erfolgen. Ein personeller Überhang oder Folgen einer Sozialauswahl zu Lasten junger und qualifizierter Fachkräfte ergäbe weitreichende Nachteile für die Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Magdeburg.

- Im Falle einer Leistungsausschreibung wären auch Interessensbekundungen auswärtiger oder privater Träger der Jugendhilfe zu beachten.

Im Falle einer Übertragung der aufgeführten Kinder- und Jugendhäuser an freie Träger sind folgende inhaltliche Bedingungen zu beachten:

- Der beantragende Träger muss fachlich nachweisen, dass er die Aufgaben, die sich aus der Jugendhilfeplanung § 11 SGB VIII für die jeweilige Einrichtung ergeben, eigenständig und stabil umsetzen kann.
- Eine Übertragung an einen Träger erfolgt auf der Grundlage der Fachförderrichtlinie des Jugendamtes der LH MD zur Gewährung von Zuwendungen an freie Träger der Jugendhilfe für Leistungen gemäß §§ 11 bis 13 und § 16(2).1 SGB VIII vom 18.10.2001. Hier heißt es: „... Der Zuschuss beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Abzug der Mittel weiterer öffentlicher Zuwendungsgeber ...“ Der jeweilige Träger muss demzufolge in der Lage sein, mindestens 10 % der Gesamtausgaben als finanziellen Eigenanteil aufzubringen.
- Bezüglich des Internationalen Jugendbegegnungszentrums Barleber See wäre beispielhaft neben einem deutlichen Konsolidierungsbeitrag auch das städtische Interesse zu berücksichtigen (z.B. am freien Zugang zur Einrichtung, Sicherung der traditionellen Maßnahmen für die Zielgruppe der Benachteiligten). Auch auf die geringe Refinanzierungsquote ist hinzuweisen.

Brüning

Anlage:

Übersicht zur möglichen Übertragung kommunaler KJH in freie Trägerschaft